

Nr: 64

Erlasdatum: 9. Januar 1985

Fundstelle: DGB Berufliche Bildung - Arbeitshilfen zur Berufsbildung 2 /1986

Beschließender Ausschuss: Ständiger Unterausschuss

---

## **Empfehlungen einer Regelung im Farbbereich nach [§ 42b](#) [Handwerksordnung](#) für Behinderte**

### **Geänderte Fassung laut Beschluß des Hauptausschusses vom 9. 10. 1986:**

In der [Empfehlung des Hauptausschusses für Ausbildungsregelungen für behinderte Jugendliche vom 12. September 1978](#) und in allen Regelungsempfehlungen gemäß [§ 48 BBiG](#) und [§ 42b HwO](#) soll die Bezeichnung "behinderte Jugendliche" durch "Behinderte" ersetzt werden.

Empfehlung einer bundeseinheitlichen Regelung für die Berufsausbildung Behinderter nach [§§ 41, 42 b Handwerksordnung](#).

### **Eingangsformel**

Die Handwerkskammer ... erläßt aufgrund der Beschlüsse des Berufsbildungsausschusses vom ... und der Vollversammlung vom ... als zuständige Stelle nach den [§§ 41, 42 b, 91 Abs. 1 Ziff. 4](#) und [106 Abs. 1 Ziff. 8 Handwerksordnung \(HwO\)](#) in der durch das [Berufsbildungsgesetz](#) vom 14. 8. 1969 (BGBl. I, S. 1112) – zuletzt geändert durch das Gesetz vom ... (BGBl. I, S. ...) – geänderten Fassung für die Berufsausbildung behinderter Jugendlicher nachstehende besondere Regelung.

### **§ 1**

#### ***Bezeichnung des Ausbildungsberufs***

Die Berufsausbildung zum/zur Bau- und Metallmaler/Bau- und Metallmalerin darf nur nach dieser Ausbildungsregelung erfolgen.

### **§ 2**

#### ***Ausbildungsdauer***

Die Ausbildung dauert 3 Jahre.

### **§ 3**

#### ***Personenkreis***

Diese Regelung gilt gem. [§ 42 b HwO](#) für körperlich, geistig oder seelisch behinderte Jugendliche, soweit für sie besondere Ausbildungsregelungen erforderlich sind. Dazu gehören neben körper- und sinnesbehinderten Jugendlichen insbesondere Jugendliche mit erheblichen und nicht nur vorübergehenden Minderungen der intellektuellen Leistungsfähigkeit, häufig verbunden mit Verzögerungen und Beeinträchtigungen in der Entwicklung der Persönlichkeit, teilweise auch mit zusätzlichen Behinderungen (Mehrfachbehinderte).

Die Zugehörigkeit zu diesem Personenkreis kann nur im Einzelfall festgestellt werden.

### **§ 4**

#### ***Feststellung zur Ausbildung nach dieser Ausbildungsregelung***

(1) Die Feststellung, daß Art und Schwere der Behinderung eine Ausbildung nach einer Ausbildungsregelung für behinderte Jugendliche erfordert, soll auf der Grundlage einer differenzierten Eignungsuntersuchung erfolgen. Sie ist durch die Dienststellen der Bundesanstalt für Arbeit – unter Berücksichtigung der Gutachten ihrer Fachdienste und von Stellungnahmen der abgebenden Schule, gegebenenfalls unter Beteiligung von dafür geeigneten Fachleuten (Ärzte, Psychologen, Pädagogen, Behindertenberater) aus der Rehabilitation bzw. unter Vorschaltung einer Maßnahme der Berufsfindung und Arbeitserprobung – durchzuführen.

(2) Aus einer fehlerhaften Feststellung gemäß Abs. (1) können Ansprüche gegen den Ausbildenden nicht hergeleitet werden.

### **§ 5**

#### ***Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse***

Die zuständige Stelle trägt Ausbildungsverträge gemäß [§ 41](#) in Verbindung mit [§ 42 b HwO](#) in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse ein, wenn festgestellt worden ist, daß die Ausbildung in einem solchen Ausbildungsgang nach Art und Schwere der Behinderung erforderlich ist.

### **§ 6**

#### ***Ausbildungsberufsbild***

Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens folgende Fertigkeiten und Kenntnisse:

1. Arbeitsschutz, Unfallverhütung, Umweltschutz und rationelle Energieverwendung
2. Arbeits- und sozialrechtliche Regelungen
3. Gewerbeübliche Werkzeuge, Geräte, Maschinen und Anlagen; Ordnung am Arbeitsplatz
4. Ausführen von Nebenarbeiten
5. Vorbereiten von Untergründen
6. Ausführen von Beschichtungen, Tapezier- und Belagarbeiten
7. Farbgebung und Beschriftung

## **§ 7**

### ***Ausbildungsrahmenplan***

Die Fertigkeiten und Kenntnisse nach § 6 sollen nach der in der Anlage enthaltenen Anleitung zur sachlichen und zeitlichen Gliederung der Berufsausbildung (Ausbildungsrahmenplan) vermittelt werden. Dabei hat sich die Berufsausbildung im 3. bis zum 6. Ausbildungshalbjahr wahlweise schwerpunktmäßig auf den Bereich Maler oder die Fahrzeuglackierung zu erstrecken.

Eine vom Ausbildungsrahmenplan abweichende sachliche und zeitliche Gliederung der Ausbildungsinhalte ist insbesondere zulässig, soweit die jeweilige Behinderung von Auszubildenden oder betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern.

## **§ 8**

### ***Ausbildungsplan***

Der Ausbildende hat unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplans für den Auszubildenden unter Berücksichtigung von Art und Schwere der Behinderung einen Ausbildungsplan zu erstellen.

## **§ 9**

### ***Berichtsheft***

(1) Der Auszubildende hat ein Berichtsheft in Form eines Ausbildungsnachweises zu führen. Ihm ist Gelegenheit zu geben, das Berichtsheft während der Ausbildungszeit zu führen.

Der Auszubildende hat das Berichtsheft regelmäßig durchzusehen.

(2) Der Auszubildende kann nach Maßgabe von Art und Schwere seiner Behinderung von der zuständigen Stelle von der Pflicht zur Führung eines Berichtshefts entbunden werden.

## § 10

### **Zwischenprüfung**

(1) Die besonderen Belange des behinderten Prüfungsteilnehmers sind bei der Durchführung der Prüfung zu berücksichtigen.

(2) Zur Ermittlung des Ausbildungsstandes ist eine Zwischenprüfung durchzuführen. Sie soll vor dem Ende des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden.

(3) Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage zu § 7 für die ersten 18 Monate aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht entsprechend den Rahmenlehrplänen zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(4) Zum Nachweis der Fertigkeiten soll der Prüfling in **insgesamt** höchstens 7 Stunden drei Prüfungsstücke ausführen.

Hierfür kommen insbesondere in Betracht:

1. Entfernen von alten Beschichtungen für Überholungs- und Erneuerungsanstriche.
2. Ausführen von Grund-, Zwischen- und Schlußbeschichtung in verschiedenen Arbeitsverfahren auf mineralischen Untergründen, Holz- und Holzwerkstoffen oder Metallen.
3. Spachteln, Glätten Füllen von mineralischen Untergründen aus Holz und Holzwerkstoffen oder Metallen.

(4) Zum Nachweis der Fertigkeiten soll der Prüfling in **insgesamt** höchstens 7 Stunden Aufgaben aus folgenden Prüfungsfächern schriftlich lösen oder auf Antrag mündlich beantworten:

#### **1. Fachkunde**

- a) Werkzeuge, Werk- und Hilfsstoffe
- b) Arbeitsverfahren

#### **2. Berufsbezogenes Rechnen**

Der Prüfling soll praxisbezogene Aufgaben unter Anwendung der Grundrechenarten lösen.

(6) Soweit die schriftliche Prüfung in programmierter Form durchgeführt wird, kann von der in

Absatz (5) genannten Prüfungsdauer abgewichen werden.

## § 11

### **Abschlußprüfung**

(1) Die besonderen Belange des behinderten Prüfungsteilnehmers sind bei der Durchführung der Prüfung zu berücksichtigen.

(2) Die Abschlußprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage zu § 7 aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(3) Zum Nachweis der Fertigkeiten soll der Prüfling in dem vereinbarten Schwerpunkt **insgesamt** höchstens 14 Stunden die folgenden Prüfungsstücke fertigen.

(4) Die Prüfungsstücke sollen die Tätigkeitsbereiche berücksichtigen, in denen der Prüfling überwiegend ausgebildet wurde.

Als Prüfungsstücke sind im Schwerpunkt **Maler** auszuführen:

- a) Beschichten mit wasserverdünnbaren Stoffen
- b) Beschichten mit lösemittelverdünnbaren Stoffen
- c) Das dritte Prüfungsstück soll aus einem weiteren betrieblichen Tätigkeitsbereich entnommen werden. Hierfür kommen insbesondere in Betracht:

\* Tapezieren mit Tapeten oder tapetenähnlichen Stoffen

\* Verlegen von Decken-, Wand- und Bodenbelägen

\* Herstellen und Verarbeiten von Putzen

\* Ausführen von Verglasungen

\* Ausführen von Spritzlackierungen

Als Prüfungsstücke sind im Schwerpunkt **Fahrzeuglackierung** auszuführen:

- a) Vorbereitung eines Karosserieteils bis zur Lackierung
- b) Einseitiges Lackieren einer Blechtafel in zwei Farben nach Vorlage einschließlich Abklebearbeiten.

(5) Zum Nachweis der Kenntnisse soll der Prüfling in den Prüfungsfächern Fachkunde, berufsbezogenes Rechnen, Fachzeichnen sowie Wirtschafts- und Sozialkunde schriftlich geprüft

werden. Die Aufgabenstellung soll praxisbezogen und anschaulich formuliert sein.

Es kommen Fragen und Aufgaben insbesondere aus folgenden Gebieten in Betracht:

**1. Im Prüfungsfach Fachkunde**

- a) Werk- und Hilfsstoffe
- b) Werkzeuge, Geräte, Maschinen und Anlagen
- c) Behandlung von Untergründen; Arbeitsverfahren

**2. Im Prüfungsfach berufsbezogenes Rechnen**

- a) Flächenberechnungen
- b) Werkstoffbedarfsberechnung

**3. Im Prüfungsfach Fachzeichnen**

- a) Zeichnen und Malen einer farbigen Darstellung

**4. Im Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde**

Anschaulich am Ausbildungs- und Arbeitsverhältnis orientiert:

- a) Wirtschaftskunde
- b) Sozialversicherung
- c) Arbeitsrecht

(6) Für die schriftliche Kenntnisprüfung ist von folgenden zeitlichen Richtwerten auszugehen:

1. Im Prüfungsfach Fachkunde	60 Minuten
2. Im Prüfungsfach berufsbezogenes Rechnen	45 Minuten
3. Im Prüfungsfach Fachzeichnen	45 Minuten
4. Im Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde	30 Minuten

(7) Soweit die schriftliche Prüfung in programmierter Form durchgeführt wird, kann von der in Absatz (6) genannten Prüfungsdauer abgewichen werden.

(8) Die schriftliche Prüfung ist auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses in einzelnen Fächern durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn diese für das Bestehen der Prüfung von wesentlicher Bedeutung ist. Die schriftliche und die mündliche Prüfung haben das gleiche Gewicht.

(9) Die mündliche Prüfung soll nicht länger als 20 Minuten je Prüfungsteilnehmer dauern.

(10) Innerhalb der Kenntnisprüfung wird das Prüfungsfach

Fachkunde mit 50 v. H.

Berufsbezogenes Rechnen mit 20 v. H.

Fachzeichnen mit 20 v. H.

Wirtschafts- und Sozialkunde mit 10 v. H.

bewertet.

(11) Die Prüfung ist bestanden, wenn in der Fertigungs- und Kenntnisprüfung jeweils von 100 möglichen Punkten mindestens 50 Punkte erreicht sind.

(12) Die Abschlußprüfung kann zweimal wiederholt werden.

(13) Hat der Prüfungsteilnehmer bei nicht bestandener Prüfung in einem Prüfungsteil mindestens ausreichende Leistungen erbracht, so ist dieser Teil auf Antrag des Prüfungsteilnehmers nicht zu wiederholen, sofern dieser sich innerhalb von zwei Jahren – gerechnet vom Tage der Beendigung der nicht bestandenen Prüfung an – zur Wiederholungsprüfung anmeldet.

## **§ 12**

### ***Übergangsregelung***

Auf Berufsbildungsverhältnisse, die bei Inkrafttreten dieser Regelung bestehen, sind die bisherigen Vorschriften weiter anzuwenden, es sei denn, die Vertragsparteien vereinbaren die Anwendung dieser Vorschriften.

## **§ 13**

### ***Inkrafttreten***

Diese Regelung tritt am ... in Kraft. (Gleichzeitig tritt die Ausbildungsregelung vom ... außer Kraft.)

Ort, Datum

(Die zuständige Stelle)

Unterschrift

---